



Lizenzvereinbarung

zwischen

The Duke of Edinburgh's International Award - Germany e.V.
Branitzer Platz 2
14050 Berlin

(„Lizenzgeber“)

und

(„Programmanbieter“/„Lizenznehmer“)

The Duke of Edinburgh's International Award („Award Programm“) ist ein internationales Jugendprogramm, das die eigenverantwortliche und selbstbestimmte Potenzialentfaltung und Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen fördert.

Der **Lizenzgeber** ist die gemeinnützig organisierte deutsche Repräsentanz der in Großbritannien ansässigen „The Duke of Edinburgh's International Award Foundation“ („Inhaberin“). Der Lizenzgeber verantwortet die Durchführung des Award Programms in Deutschland und wurde zu diesem Zweck von der Inhaberin lizenziert.

Der **Programmanbieter** beabsichtigt die Durchführung des Award Programms an seiner Einrichtung in Deutschland.

Dafür vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Lizenz

- (1) Der Lizenzgeber gewährt dem Programmanbieter eine nicht ausschließliche, zeitlich befristete Lizenz an der in der Europäischen Union geschützten Internationalen Marke 1165100 „The Duke of Edinburgh's International Award“ zur ausschließlichen Verwendung im Zusammenhang mit der Bewerbung und der Durchführung des Award Programms durch den Programmanbieter. Es ist ausschließlich die Benutzung des unter § 1 (2) dargestellten Logos in seiner Gesamtheit gestattet.



- (2) Die Lizenzierung durch den The Duke of Edinburgh's International Award – Germany e.V. ist auf der Homepage des Programmanbieters durch Darstellung des folgenden Logos und die Verknüpfung zur Homepage des The Duke of Edinburgh's International Award – Germany e.V. (www.duke-award.de) zu kennzeichnen:



- (3) Der Lizenzgeber gewährt dem Programmanbieter diese Lizenz für die Dauer der Durchführung des Award Programms durch den Programmanbieter vorbehaltlich der in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen.
- (4) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.

§ 2 Zusicherungen des Programmanbieters

- (1) Der Programmanbieter verpflichtet sich, alles zu unterlassen, das dem Ruf oder dem Wert der Vertragsmarke oder dem Lizenzgeber Schaden materieller oder immaterieller Art zufügen könnte.
- (2) Insbesondere verpflichtet sich der Programmanbieter dazu, die in folgenden Dokumenten in deren jeweils gültigen Form enthaltenen Richtlinien zu befolgen:
- die Anlage 2 zu dieser Vereinbarung,
 - das Handbuch in seiner jeweils gültigen Fassung,
 - die im Programmordner zur Verfügung gestellten Materialien,
 - den regelmäßig versendeten Rundschreiben des Lizenzgebers,
 - die Kinder- und Jugendschutzrichtlinie des Lizenzgebers.

§ 3 Vertragsdauer und Beendigung

- (1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Datum der Unterschrift des Programmanbieters. Sofern die Vereinbarung nicht vier Wochen vor Ablauf der Laufzeit schriftlich von einer der Parteien gekündigt wurde (E-Mail ausreichend), verlängert sich die Laufzeit um jeweils ein weiteres Jahr automatisch.
- (2) Mit sofortiger Wirkung kann dieser Vertrag vom Lizenzgeber aus folgenden Gründen gekündigt werden:
- wenn der Programmanbieter oder dessen Vertreter die Vertragsmarke für Zwecke verwenden, die nicht unter §§ 1 und 2 dieser Vereinbarung genehmigt sind,

- b. wenn der Programmanbieter Pflichten aus diesem Vertrag oder den in § 2 (2) dieser Vereinbarung genannten Dokumente verletzt, sofern dieser Vertragsbruch nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Lizenzgeber vom Programmanbieter behoben wird,
 - c. wenn durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Programm-anbieters oder dessen Vertreter Schäden an Personen, der Marke oder dem Lizenzgeber entstehen oder entstehen können,
 - d. wenn der Programmanbieter aufgelöst, liquidiert oder über das Vermögen des Programmanbieters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder ein ähnlich schwerwiegendes Verfahren gegen den Programmanbieter eingeleitet wird
- (3) Die Lizenz endet mit rechtskräftiger Löschung der Vertragsmarke.

§ 4 Abwicklung nach Vertragsbeendigung

- (1) Bei Beendigung dieses Vertrages wird der Programmanbieter die Benutzung der Vertragsmarke sofort einstellen und die Durchführung des Award Programms sofort beenden. Der Lizenzgeber bleibt alleiniger Inhaber aller Rechte an der Vertragsmarke, des Logos und des Vereinsnamens im Verhältnis zum Programmanbieter.
- (2) Der Programmanbieter wird dem Lizenzgeber bei Beendigung des Vertrags die dem Programmanbieter zur Verfügung gestellte Plakette zurücksenden und das Logo von seiner Homepage löschen.
- (3) Der Lizenzgeber kann dem Programmanbieter auf Aufforderung ein Aufbrauchrecht für bereits vorhandene Werbemittel, die Beendigung eines laufenden Programms u.Ä. einräumen. Eine solche Erlaubnis bedarf der Schriftform und hierauf besteht kein Anspruch.

§ 5 Lizenzgebühr

Die Lizenzgebühr beträgt 450,00 (in Worten vierhundertfünfzig Euro) Euro pro Jahr. Diese ist fällig zu Beginn der Laufzeit und wird dem Programmanbieter vom Lizenzgeber in Rechnung gestellt.

Nicht von der Lizenzgebühr umfasst sind Materialkosten für vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellte Awards und Pins (6,00 Euro pro Award/Pin), Beiträge zur Deckung der Fortbildungskosten (75 Euro pro Person für einen eintägigen digitalen Lehrgang) und Beiträge der am Programm teilnehmenden jungen Menschen (30 Euro pro Programmstufe Bronze, Silber oder Gold). Diese Materialien und Beiträge werden dem Programmanbieter gesondert in Rechnung gestellt.

Der Verein behält sich vor, die Lizenzgebühr und die Beiträge regelmäßig anzupassen.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten



wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

- (2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (3) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.

.....
(Datum, Ort und Unterschrift)

The Duke of Edinburgh's International Award - Germany e.V.

Vertreten durch:

VANESSA MASING – GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTÄNDIN

.....
(Datum, Ort und Unterschrift der Organisationsleitung)

Name der Organisation:

Name der Organisationsleitung:

Straße:

PLZ/Stadt:

Anlagen:

Anlage 1: Weitere Angaben zum Programmanbieter

Anlage 2: Grundlegende Bedingungen der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Lizenz



Anlage 1: Weitere Angaben zum Programmanbieter

1. Ansprechpartner für den Verein

Award Koordinator:in

Name:

E-Mail:

Stellvertretende:r Award Koordinator:in

Name:

E-Mail:

Die Award Koordinator:innen sind damit einverstanden, dass ihre E-Mail-Adressen im Award-Leader-Netzwerk geteilt werden.

2. Administratives

Rechnungsanschrift (falls abweichend), Ansprechperson (Name und E-Mail) für den digitalen Versand der Lizenzrechnung:

.....
.....

Rechnungen für Teilnahmebeiträge und Award Materialien werden dem:der Award Koordinator:in digital zugesandt.

3. Öffentlichkeitsarbeit

Social Media Handles (wenn vorhanden):

Facebook:

Instagram:

Sonstige:

Ggfs. Kontakt zu Social Media Beauftragte(r) der Organisation (Name und E-Mail):

.....

Anlage 2: Grundlegende Teilnehmerrichtlinien:

Kodex der Programmarbeit

- Verantwortung für die Programmarbeit verlangt von allen Beteiligten richtungsweisendes und vorbildliches Verhalten.
- Rechte, Sicherheit und Wohlergehen der Teilnehmer:innen haben in der Umsetzung des Programms stets Vorrang. Programmanbieter verpflichten sich, die [Kinder- und Jugendschutzrichtlinie](#) des Duke of Edinburgh's International Award - Germany e.V. einzuhalten.
- Die nötige Leistungsfähigkeit und Fitness für die Zukunft ist nur mit einer offenen und lernenden Programmarbeit zu erreichen – in Bezug auf Einstellungen, Werte und Kultur, aber auch hinsichtlich ihrer Strukturen. Schlüssel hierfür sind Einbindung und Partizipation aller Beteiligten.

Richtlinien im Einzelnen

1. Bereitstellen eines soliden Rechtsrahmens und Gewährleisten regelkonformer Praxis

- a. Der Programmanbieter bietet das Programm als offizielles Element seines Portfolios mit der nötigen Lizenz und einem soliden Rechtsrahmen an.
- b. Die Programmarbeit wird so gestaltet, dass Rechte, Sicherheit und Wohlergehen aller Beteiligten gewährleistet sowie alle gesetzlichen Vorgaben, besonders in Hinblick auf Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz, erfüllt sind. Interne Richtlinien des Programmanbieters und die [Kinder- und Jugendschutzrichtlinie des Vereins](#) sowie ihre [Anhänge](#) werden dabei eingehalten. Die unterstützenden Handreichungen des Vereins sind an regionale und lokale Vorgaben anzupassen.
- c. Programmanbieter und Award Leader melden sich im Online Record Book (ORB) an.
- d. Alle Award Leader sind sorgfältig ausgewählt, qualifiziert, eingewiesen und informiert. Sie erhalten die regelmäßigen Rundschreiben des Vereins und bringen sich nach Möglichkeit in das nationale Netzwerk ein.
- e. Die Erziehungsberechtigten der Teilnehmer:innen sind über das Programm informiert. Vor der Bestätigung der Anmeldung von minderjährigen Teilnehmer:innen auf dem Online Record Book wird stets das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten eingeholt. Als Grundlage dient das offizielle Einverständnisdokument des Vereins in der jeweils aktuellen Fassung, welches nach Bedarf vom Programmanbieter ergänzt und individuell gestaltet werden kann. Vor der Durchführung von Expeditionen werden Eltern über die Handhabung der Aufsicht im Programmteil Expeditionen gesondert informiert. Alle nötigen Einverständniserklärungen liegen vor einer Expedition vor. Diese sind vom Programmanbieter zu erstellen und intern zu dokumentieren. Vorlagen werden vom Verein zur Verfügung gestellt, sind jedoch an die Bedarfe des Programmanbieters anzupassen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass medizinische Bedürfnisse in ausreichendem Maße erfasst und mit den Erziehungsberechtigten besprochen werden.

2. Definieren einer klaren Richtung und Entwickeln eines tragfähigen organisatorischen Fundaments

- a. Ausgehend von ihrem Leitbild und ihrer Strategie verankert der Programmanbieter den Zweck seiner Programmarbeit in einem *Programmkonzept* und beschreibt den Umsetzungsweg

überprüfbar in einem *Entwicklungsplan*. Die ersten Schritte werden auf dem Programmlehrgang durchgeführt.

- b. Die Programmarbeit ist in das Unterstützungssystem des Vereins integriert, besitzt den nötigen Rahmen für Information und Kommunikation und ist in Organisation, externes Umfeld und regionales Netzwerk eingebettet. Die Infrastruktur für den Programmteil Expeditionen ist vorhanden bzw. wird aufgebaut.

3. Umsetzen der Planung durch Prozesse und Pilotprojekte

- a. Das Tagesgeschäft und insbesondere das Gewinnen und Unterstützen von Award Leadern und Teilnehmer:innen erfolgt in abgestimmten Prozessen, größere Entwicklungsschritte in Pilotprojekten.
- b. Umsetzung, Prozesse und Pilotprojekte werden dokumentiert, anhand der nötigen Kennzahlen überwacht und gesteuert. Die Programmarbeit folgt dabei wie der Teilnahmeprozess dem Prozess Ziele setzen – Umsetzung planen – Umsetzung – Umsetzung evaluieren – Ziele setzen.

4. Sicherstellen eines leistungsfähigen Teams motivierter Mitarbeiter:innen

- a. Ein:e vom Programmanbieter benannte:r Award Koordinator:in ist der:die Verantwortliche des Programmanbieters für die Programmarbeit. Der:die Award Koordinator:in leitet das Award Leader Team und ist Ansprechpartner:in für den Verein. In der Regel werden alle Rechnungen und Zertifikate dem:der Award Koordinator:in zugesandt, der:die diese entsprechend weiterleitet.
- b. Das Team besteht mindestens aus der Programmleitung (Award Koordinator:in und Stellvertreter:in), ist entsprechend der *jeweiligen Stufe* ausgebildet (für die Begutachtung von Expeditionen auf der Goldstufe wird der Gutachterlehrgang benötigt) und verfügt über die nötige Arbeitsteilung.
- c. Die Grundlizenz verlangt eine:n, die Lizenz für die Gold-Stufe zwei Stellvertreter:innen.
- d. Der Verein wird informiert, wenn sich der:die Award Koordinator:in ändert und/oder Teammitglieder ausscheiden.

5. Einhalten der Programmstandards und Erfüllen des Versprechens „Du kannst mehr, als du glaubst!“

- a. Das *Programmkonzept* beschreibt, wie die Vorgaben des Handbuchs zu Programm, Begleitung und Unterstützung sowie Prävention umgesetzt werden, um allen Teilnehmenden die Erfüllung des Teilnahmeversprechens zu ermöglichen.
- b. Das Programm ist beim Programmanbieter bekannt und anerkannt. Er stellt die Teilnahme in Medien intern und extern positiv heraus. Für externe Berichterstattung kann auf die Unterstützung des Vereins zurückgegriffen werden.
- c. Interne Möglichkeiten und Aktivitätenrahmen im Gemeinwesen ermöglichen eine qualifizierte Auswahl von Aktivitäten.
- d. Jede Teilnahme wird gemäß Handbuch geplant, durchgeführt, dokumentiert, begleitet, unterstützt, ausgewertet und abschließend reflektiert. Im Programmteil Expeditionen erfolgt die Ausbildung nach *Stoffplan* und *Expeditionshandbuch*.
- e. Der Programmanbieter legt jede Expedition frühzeitig im Online Record Book an und lädt die Expeditionsunterlagen (topografischer Kartenausschnitt mit eingezeichneten Routen; vollständig ausgefüllte Streckentabelle, beides in gut lesbarer Form) als Dokumente hoch. Diese werden vom Lizenzgeber geprüft. Die Prüfung bezieht sich lediglich auf die Einhaltung der Programmstandards; es

erfolgt keine inhaltliche Prüfung der Planung. Der Verein übernimmt keine Haftung für von Programmanbietern geplante Expeditionen.

- f. Der Verein behält sich das Recht vor, Expeditionen, die den Programmstandards nicht entsprechen, nicht anzuerkennen.
- g. Alle erfolgreichen Teilnehmenden erhalten im Rahmen einer vom Programmanbieter durchgeführten festlichen Verleihungsfeier Abzeichen und Urkunden, die rechtzeitig (nach Möglichkeit 14 Tage vor der Feier, in Urlaubszeiten längere Vorlaufzeit) beim Verein bestellt werden müssen. Die Bestellung erfolgt unter Angabe der Namen der Auszuzeichnenden und ihrer Stufe formlos per E-Mail oder unter Nutzung des bereitgestellten Bestellformulars. Die Awards werden als Blanko-Awards der jeweiligen Stufe versendet.

6. Sicherstellen der Transparenz gegenüber Programmanbieter und Verein

- a. Die Programmarbeit ist gegenüber dem Programmanbieter und Verein transparent.
- b. Vorfälle, die Rechte, Sicherheit und Wohlergehen der Teilnehmer:innen betreffen, werden gemäß der [Kinder- und Jugendschutzrichtlinie](#) und ihrer [Anhänge](#) bearbeitet und dem Verein ggfs. gemeldet.

7. Entwickeln einer fairen Partnerschaft mit dem Trägerverein

- a. Die Organisation unterlässt dem Verein vorbehaltene Tätigkeiten.
- b. Begründete Abweichungen von den Programmstandards werden dem Verein gemeldet und mit ihm abgestimmt.
- c. Alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein werden erfüllt. Diese orientieren sich an der jeweils gültigen Beitragsordnung und werden auf der [Webseite des Vereins](#) veröffentlicht.
- d. Programmanbieter unterstützen Maßnahmen des Vereins, die der Weiterentwicklung und Evaluierung der Wirkung des Award Programms dienen, insbesondere auch solche, die dem Erreichen von bislang unterrepräsentierten Zielgruppen dienen.
- e. Verein und Programmanbieter arbeiten zusammen, um die Sichtbarkeit des Award Programms in Deutschland zu erhöhen, sowohl in der Bildungslandschaft als auch bei Unternehmen und Arbeitgebern. Dazu gehört die regelmäßige Interaktion auf den sozialen Medien unter Verwendung der Handles von Programmanbieter und Verein:
 - Facebook: @dukeawardgermany
 - Instagram: @dukeaward
 - LinkedIn: @the-duke-of-edinburghs-international-award-germany
 - YouTube: @dukeawardgermany